

Amtliche Anordnung

(Ergänzung Hallenbad)

Thema	Pandemie Coronavirus – Teilöffnung Hallenbad für öff. Schwimmen
Datum	22. März 2021
Ort	Gemeindeverwaltung Weisslingen

Gestützt auf die vom Bundesrat am 24. Februar 2021 erlassenen neuen Massnahmen und die vom Regierungsrat des Kantons Zürich angeordneten weitergehenden Massnahmen sowie die Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und die eig. Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3), Stand 15. März 2021, wird auf Antrag des Gemeindeführungsorgans verfügt, dass ab **1. April 2021 das Hallenbad am Mittwochmittag von 14 bis 17 Uhr für das öffentliche Schwimmen mit nachfolgenden Einschränkungen wieder geöffnet wird:**

- Maximal Anzahl zugelassener Personen inkl. Badeaufsichten: 24.
- Erlaubt sind selbständige Kinder ab der 2. Klasse und bis zum 20 Geburtstag, welche Schwimmen können und keine Begleitung brauchen (weder im Bad noch fürs Umziehen).
- Bei Eintritt ins Hallenbad werden die Kontaktdaten für das Contact Tracing erhoben.
- Ausserhalb des Schwimmbeckens ist eine Maske zu tragen.

Den direkten Weisungen der Badeaufsichten ist stricte Folge zu leisten.

Weitere Bestimmungen zum Schutzkonzept Hallenbad finden sich auf der Homepage der Gemeinde Weisslingen unter COVID-19 Weisslingen-Ticker

<https://www.weisslingen.ch/news-details/items/update-coronavirus.html>

Es wird zudem noch auf Art. 292 Strafgesetzbuch, **Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen** aufmerksam gemacht:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

gez. Andrea Konzett
Gemeindepräsident

gez. Silvano Castioni
Gemeindeschreiber